

Ist das Kopftuch ein Problem?

Das neue Urteil des Bundesverfassungsgerichts stößt in Niedersachsen auf geteilte Meinungen – und lässt viele Fragen offen

VON SASKIA DÖHNER, HEIKO
RANDERMANN UND KRISTIAN TEEZ

HANNOVER. Sie hat schon überlegt, wegen des Kopftuchverbots in deutschen Klassenzimmern in die Türkei auszuwandern. Weil sie hier keine Chance sah, ihren Wunsch zu verwirklichen, als Lehrerin zu arbeiten. Doch nun überleg es sich die Lehramtsstudentin Huriye noch einmal. Denn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das gestern das pauschale Kopftuchverbot für Lehrerinnen aufgehoben hat, könnte ihr ganz neue Chancen ermöglichen. Für sie sei das Urteil „eine tolle Gelegenheit“, sagt die 22-Jährige, die im dritten Semester Geschichte und Geografie studiert.

Bislang ist muslimischen Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen verboten – mit Ausnahme des islamischen Religionsunterrichts. Doch die Karlsruher Richter befanden nun nach einer Klage von zwei Musliminnen aus Nordrhein-Westfalen, dass für ein solches Verbot eine abstrakte Gefahr für Neutralität und Schulfrieden nicht mehr genüge. Vielmehr müsse eine „hinreichend konkrete Gefahr“ von den Kopftüchern ausgehen, so das Gericht.

Deshalb sei das Verbot im NRW-Schulgesetz „verfassungskonform einzuschränken“. Welche Folgen dies für Niedersachsen habe, ob etwa das Schulgesetz geändert werden müsse, müsse die Landesregierung nun prüfen, sagte gestern Regierungssprecherin Anke Pörksen.

An hannoverschen Schulen sorgte die Entscheidung für Diskussionen. „Ich befürchte keine Einschränkung des Schulfriedens an unserer Schule“, sagt der Leiter der Lutherschule, Karl-Heinz Heinemann. Das Nordstädter Gymnasium sei „dermaßen multikulturell, da sehe ich kein Problem“. Er wünsche sich, dass „allen deutlich wird, mit welcher Offen-



Die 22-jährige Huriye, die in Hildesheim Geschichte und Geografie studiert, wollte ihr Studium wegen des Kopftuchverbotes in der Türkei beenden. Nun, nach dem gestrigen Urteil, bleibt die junge Frau vielleicht hier. von Dittfurth

heit und Toleranz das Gericht hier die gesellschaftliche Weiterentwicklung der Bundesrepublik begleitet“. Er erwarte nun eine breite gesellschaftliche Debatte über das Urteil.

Ein klares Ja oder ein klares Nein hätte sich Beate Günther gewünscht. Die Leiterin der Schillerschule befürchtet, dass nun die Schulleiter entscheiden müssen, wann eine „hinreichend konkrete Gefahr“ für den Schulfrieden vorliege. „Wer will das beurteilen?“, fragt Günther. „Ich halte das nicht für praktikabel.“

Bei vielen Eltern ist der Kopftuchstreit kein Thema. Sie könne sich nicht erinnern, dass es in ihrer Amtszeit je einen Konflikt dazu gegeben habe, sagt Sabine Hohagen. Von den 32 Lehrkräften, die derzeit in Niedersachsen islamischen Religionsunterricht geben, trägt nur eine Frau ein Kopftuch. Die Lehrerin mit türkischen Wurzeln unterrichtet an sechs Schulen in Hannover und der Region.

Auch bei Verbänden führt das Urteil zu unterschiedlichen Reaktionen. „Meine persönliche Meinung ist, dass es nicht darauf ankommt, was die Lehrerin auf

dem Kopf trägt, sondern wie sie sich in der Schule verhält“, sagt der Vorsitzender des Stadtelternrats Hannover, Rainer Gnauck. Avni Altiner, Vorsitzender des Moscheegemeindeverbands Schura in Niedersachsen, freut sich über die Entscheidung. „Es sagt uns, dass wir nicht nur willkommen sind, sondern dass uns auch das Gesetz auf Augenhöhe mit dem Katholischen und dem Judentum, mit Tracht oder Kippa sieht.“ Es sei bislang nicht nachvollziehbar gewesen, dass eine junge Frau mit Kopftuch studieren, anschließend aber nicht ein öffentliches

Amt ausüben durfte, so Altiner. „Religionsfreiheit ist ein Grundrecht“, sagt die Vorsitzende des Landesschülerrates, Daniela Rump, die zur Ernst-Reuter-Gesamtschule in Pattensen geht. Die Lehrerinnen sollten selbst entscheiden, ob sie ein Kopftuch im Unterricht tragen wollten oder nicht.

Der Landesvorsitzende der Bildungsgewerkschaft GEW begrüßte das Urteil. „Es kommt nicht darauf an, ob jemand ein Kopftuch trägt, sondern wie er sich zur Verfassung verhält.“ Für die Landesvorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung bedeutet der Karlsruher Spruch hingegen eine „Rolle rückwärts“. Man könne nicht überprüfen, ob das Kopftuch einer politischen Ideologie Ausdruck verleihe, sagt Gitta Franke-Zöllner. „Deswegen ist es sinnvoll, wenn man es von vornherein ausschließt.“

Die FDP im Landtag sieht keine Notwendigkeit, das Schulgesetz in Niedersachsen nach dem Karlsruher Urteil zu ändern. Wichtig sei es, jeweils vor Ort zu entscheiden. „Die Regeln des Miteinanders müssen in einer offenen Gesellschaft vor allem lokal ausgehandelt werden“, sagt der Parlamentarische Geschäftsführer Christian Grascha. Die CDU sieht in dem Urteil keine generelle Erlaubnis für das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke im Unterricht. „Die Entscheidung, ob das Tragen eines Kopftuchs im Konfliktfall verboten wird, sollte nicht allein auf die Schulleitungen abgewälzt werden“, fordert der Fraktionsvorsitzende Björn Thümler.

Stefan Politz, Schullehrer der SPD, sagt, man müsse das Thema sehr vorsichtig und sachlich diskutieren, es gebe durchaus Ängste von Eltern oder Lehrern, die man ernst nehmen müsse. Heiner Scholing von den Grünen betont, die Verhandlungen zum Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden erführen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine neue Dynamik.

Das Urteil betrifft acht Bundesländer

Bundesverfassungsgericht revidiert eigene Rechtsprechung: Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte ist nicht mit der Religionsfreiheit vereinbar, so hat das Bundesverfassungsgericht am Freitag entschieden. Für Verbote muss es demnach konkrete Gründe geben, etwa Gefahren für das friedliche Miteinander an bestimmten Schulen. Die Grundsatzentscheidung betrifft acht Bundesländer, in denen Verbotsgesetze gelten, unter anderem Niedersachsen.

Das Gericht korrigiert damit ein Urteil von 2003. Damals hatte es vorseitliche Kopftuchverbote noch erlaubt. Der Erste Senat gab zwei muslimischen Lehrerinnen aus Nordrhein-Westfalen recht. Zugleich kippte das Gericht eine Vorschrift im Landesschulgesetz, nach der christliche Werte und Traditionen bevorzugt werden sollen. Das benachteilige andere Religionen und sei daher nichtig. Ein Kopftuchverbot an Schulen ist nach Ansicht der Verfassungsrichter nur gerechtfertigt, wenn durch das Tragen eine „hinreichend konkrete Gefahr“ für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität ausgeht. Eine bloße abstrakte Gefahr reiche nicht aus. Eine derartige konkrete Gefahr könne vorliegen, wenn die Frage nach dem Kopftuch zu erheblichen Auseinandersetzungen in einer Schule führt.

Die Verfassungsrichter sehen in dem pauschalen Verbot einen schweren Eingriff in die Glaubensfreiheit der Klägerinnen. Beide hätten plausibel dargelegt, dass das Kopftuchverbot ihre persönliche Identität berühre und ihnen den Zugang zu ihrem Beruf verstelle.